

Art. 91, Erl. 5 f, g

der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und
(*nur!*) ein Mitglied des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB ⁷⁹.

Die Mitglieder, die nicht kraft Amtes solche sind, werden vom Ministerrat berufen. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Mitglieder bilden das Plenum der Staatlichen Plankommission⁸⁰. Das Plenum hat über die grundsätzlichen Fragen der Planung, Leitung und Kontrolle zu beraten und zu beschließen⁸¹. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Sekretär der Staatlichen Plankommission bilden die Leitung der Staatlichen Plankommission⁸². Diese beschließt über die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen des Plenums der Staatlichen Plankommission ⁸³. Eine Abgrenzung der Kompetenzen von Plenum und Leitung enthält die Geschäftsordnung ⁸⁴.

f) Die Staatliche Plankommission gliedert sich in Stellvertreterbereiche; diese in Abteilungen. Weitere Untergliederungen sind: Sektoren, Fachgruppen und Fachgebiete. Die Stellvertreterbereiche sind in der Hauptsache:

Grundstoffindustrie,

Maschinenbau,

Leichtindustrie, Lebensmittelindustrie, Handel und Versorgung, Kultur, Volksbildung, Gesundheits- und Sozialwesen, Arbeitskräfte, Technik, Forschung und Entwicklung,

Bezirks- und örtliche Wirtschaft,

Innerdeutscher Handel und Außenhandel,

Perspektivplanung und Jahresvolkswirtschaftsplanung,

Materialwirtschaft.

Doch befinden sich Abgrenzung und Benennung der Aufgabenbereiche in stetem Wandel.

g) Beschlüsse des Plenums der Staatlichen Plankommission sind nicht nur für die VVB, für die Bezirkswirtschaftsräte und die Fachorgane bei den Räten der Kreise verbindlich, sondern auch für die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung⁸⁵. So hat zum Beispiel das Ministerium für Bauwesen (->■ Erl. 4 c zu Art. 91) bei seiner Direktive zur Aufstellung der JahresplanvorSchläge die volkswirtschaftliche Grund-

79 I Abs. 9 und 10 Verordnung über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft vom 13. 2. 1958 (GBl. I S. 125)

80 § 4 Verordnung über das Statut der Staatlichen Plankommission

81 § 5 a. a. O.

82 § 7 a. a. O.

83 § 8 Abs. 1 a.a.O.

84 §8 Abs.2 a.a.O.

85 § 6 a.a.O.